

M i t b e r i c h t

des

Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes

zum Antrag des Eidg. Post- und Eisenbahndepartementes vom 11. September 1954 i.S. Deutsches Betriebsverfassungsgesetz/Anwendung auf die Rheinkraftwerke.

---

Die Grenzkraftwerke am Rhein haben die schweizerischen Sozialbehörden schon verschiedentlich beschäftigt. Immer handelte es sich um die Frage der Anwendung der beidseitigen Sozialgesetzgebung, namentlich des Fabrikgesetzes und der obligatorischen Unfallversicherung. Dabei waren Verständigungen mit den deutschen Behörden nötig, und es darf erfreulicherweise gesagt werden, dass solche Verständigungen immer gefunden wurden. Soweit wir sehen, funktionieren die getroffenen Regelungen zufriedenstellend. Wir nehmen an, dass sich eine entsprechende Lösung, auch was das deutsche Betriebsverfassungsgesetz vom 11. Oktober 1952 betrifft, finden werde. Dabei hoffen wir allerdings, der für die Anwendung der beidseitigen Sozialgesetzgebung gefundene Modus vivendi, der sich eingelebt hat, werde nicht gestört.

Wiederum rein nur vom Standpunkt der Handhabung der schweizerischen Sozialgesetzgebung aus gesehen - wir haben hier insbesondere das Fabrikgesetz im Auge - würden die Auswirkungen des deutschen Betriebsrätegesetzes auf die fraglichen Betriebe zwar gewisse Schwierigkeiten bringen können, doch schienen uns diese nicht untragbar zu sein. Nicht immer leicht würde sich wahrscheinlich die Ausscheidung des Personals der Grenzkraftwerke in wahlberechtigte und nicht wahlberechtigte Arbeitnehmer und in solche, die zur Teilnahme an den Betriebsversammlungen (§ 41 u.f.) berechtigt sind oder nicht, gestalten. Sollte wider Erwarten sich die Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes auf die fraglichen Betriebe in der Folge doch nicht verhindern lassen, so müssten unseres Erachtens auf alle Fälle Verhandlungen über die Art der Durchführung getroffen werden.

Im übrigen sind wir mit dem Antrag des Post- und Eisenbahndepartementes einverstanden, allerdings nicht ohne darauf aufmerksam zu machen, dass, wie sich aus Ziffer 2 der Beilagen ergibt, in schweizerischen Gewerkschaftskreisen gegen die Anwendung des deutschen Betriebsverfassungsgesetzes auf die Grenzkraftwerke am Rhein keine Opposition gemacht würde. Es wird daher u.E. geraten sein, in der vorgesehenen Note und in allfälligen Verhandlungen alle Hinweise zu vermeiden, die gegen das Betriebsverfassungsgesetz als solches gerichtet wären. Die Argumente zur Stützung des schweizerischen

Standpunktes dürften weniger in dem durch dieses Gesetz gebrachten System der Betriebsverfassung als rein objektiv in der besonderen rechtlichen Situation der Grenzkraftwerke zu suchen sein.

Zu der dem Antrag vorangestellten einlässlichen Begründung haben wir keine Bemerkung anzubringen, es sei denn, dass die auf S. 5, Ziffer IVa, gemachte Mitteilung, der Rhein bilde zwischen Basel und dem Bodensee mit Ausnahme eines Teilstückes bei Schaffhausen die Grenze zwischen unserem Lande und Deutschland, beiläufig mit dem Hinweis auf das zürcherische Teilstück des Rafzerfeldes einerseits und das deutsche Teilstück der Stadt Konstanz anderseits zu berichtigen ist.

Bern, den 25. September 1954.

EIDGENOESSISCHES  
VOLKSWIRTSCHAFTS-DEPARTEMENT

sig. Rubattel